

VERORDNUNG (EG) Nr. 370/96 DER KOMMISSION
vom 29. Februar 1996
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nichtentkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1553/95 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates
vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81⁽²⁾,
insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird
der Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle regel-
mäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten
Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle
zugrunde gelegten Weltmarktpreis und dem für nichtent-
körnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis ermittelt.
Dieses Verhältnis ist mit Artikel 1 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai
1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baum-
wolle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2878/95⁽⁴⁾, festgelegt worden. Ist es nicht möglich,
den Weltmarktpreis auf diese Weise zu bestimmen, so
wird dieser Preis auf der Grundlage des zuletzt
bestimmten Preises festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird
der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle für ein
bestimmten Merkmalen entsprechendes Erzeugnis und

unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und
Notierungen unter denjenigen Angeboten und Notie-
rungen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsäch-
lichen Markttrend gelten. Dabei wird ein Durchschnitt
der Angebote und Notierungen ermittelt, die auf einer
oder mehreren europäischen Börsen für ein Erzeugnis cif
in einem nordeuropäischen Hafen festgestellt wurden, das
aus einem für den Welthandel als repräsentativ geltenden
Lieferland stammt. Allerdings ist vorgesehen, daß diese
Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für
entkörnte Baumwolle angepaßt werden können, um
Unterschieden Rechnung zu tragen, die sich aus der
Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der
Angebote und Notierungen erklären. Diese Anpassungen
sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89
festgesetzt.

In Anwendung dieser Kriterien wird der Weltmarktpreis
für nichtentkörnte Baumwolle auf das im folgenden ange-
gebene Niveau festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle gemäß
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird auf
34,569 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 21.